

Lasst uns darüber reden

Ein Beitrag zur Praxis der richterlichen Anordnungen der Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetischen Untersuchungen zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren nach § 2 DNA-IfG i. V. m. § 81 g Abs. 1 StPO aus Sicht eines Bewährungshelfers

§ 81g StPO

(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind.

...

DNA-Identitätsfeststellungsgesetz

...

§ 2 [Regelung bezüglich Verurteilter]

Maßnahmen, die nach § 81g der Strafprozessordnung zulässig sind, dürfen auch durchgeführt werden, wenn der Betroffene wegen einer der in § 81g Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

...

Dies steht geschrieben.

Historische Entwicklung:

Eine Chronologie der Verwendung von DNA-Profil-Analysen bei der Fahndung und vor Gericht veranschaulicht die Entwicklung der derzeitigen Rechtsgrundlagen. (Peters/Wagenmann, 2002, www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/TEXTE /ARCHIV /P.../CHRO NOLOGIE.HTM)

1985 entwickelt und veröffentlicht ein britisches Wissenschaftlerteam um Alec Jeffreys die Methode des DNA-Fingerprintings und wird bereits nach kurzer Zeit weltweit privaten Firmen angeboten. Eingesetzt wird es damals bereits für Vaterschaftsgutachten, in Argentinien zum Nachweis der Herkunft verschleppter Kinder und in Großbritannien zur Überprüfung von Immigranten.

1987 wird diese Methode in Großbritannien erstmals nach einem Sexualmord in Form eines Massentest (5.000 Männer) erfolgreich (Täter wird entdeckt, als er versuchte, eine falsche Blutprobe abzugeben) angewendet.

Bundesdeutsche Ermittlungsbehörden geben 1988 erstmals DNA-Analysen bei einer Privatfirma in Auftrag. Der Rechtsausschuss des Bundestages stellt im Oktober 1988 im Rahmen einer Anhörung zum Thema „Genomanalyse im Strafrecht“ fest, dass die DNA-Analyse ohne Rechtsgrundlage unzulässig sei (trotz 10 Befürworter und einem Kritiker). Vor einem deutschen Gericht wird im Dezember 1988 erstmals eine DNA-Analyse angewandt ohne dass dem Beschuldigten bekannt war, dass der Zustimmung zu einer Blutentnahme eine DNA-Analyse folgte. Im Zuge des Testergebnisses gesteht der Angeklagte die Tat.

Im zweiten Straffall mit DNA-Analyse, im Februar 1989, wird ähnlich vorgegangen. Obwohl bereits ein Geständnis vorliegt, gibt die Staatsanwaltschaft eine Analyse in Auftrag, "um möglicherweise auftretenden Beweisschwierigkeiten aus dem Weg zu gehen". Wieder wird die neue Methode ohne Notwendigkeit einbezogen, schließlich hätte man die Beweisschwierigkeiten erst einmal abwarten können.

Im September ist zum ersten Mal eine DNA-Analyse an einer Urteilsfindung beteiligt. Von der Verteidigung in Auftrag gegeben, entlastet sie den Angeklagten.

In den USA sind zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei Todesurteile auf der Grundlage eines DNA-Tests gefällt worden. In Kalifornien existiert bereits eine DNA-Fingerabdruck-Datei mit Eintragungen von 8.000 "Schwerverbrechern". In der Bundesrepublik werden im September drei Labore für die DNA-Profil-Analyse eingerichtet: beim Landeskriminalamt (LKA) in Stuttgart, bei der Polizeitechnischen Untersuchungsanstalt (PTU) in Berlin und beim Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden. Zum Auftakt absolvieren die Labore einen Test, der unzureichend ausfällt (siehe Kasten).

Michael Goszdziewski, Leiter der biologisch-serologischen Abteilung der PTU, sieht die Aufgabe des genetischen Fingerabdruckes bei der Aufklärung von jenen "rund 100 Fällen pro Jahr", die mit herkömmlichen Untersuchungsmethoden nicht lösbar seien, das heißt für Sexualdelikte.

Im Oktober verkündet die "Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft über die Genomanalyse" das Ergebnis ihrer Arbeit: die DNA-Analyse kann genutzt werden. Das BKA kündigt trotz des Votums des Rechtsausschusses an, genetische Fingerabdrücke verwenden zu wollen, allerdings nur bei Mördern und Schwerverbrechern. BKA-Sprecher Wolfgang Steinke: "Es ist nicht geplant, Dateien anzulegen, aber bei Mehrfachtätern ist es sinnvoll, die Analyse-Ergebnisse aufzuheben."

Im September 1990 fällt der Bundesgerichtshof ein Grundsatzurteil: Der DNA-Fingerabdruck ist zur Aufklärung schwerer Verbrechen als Beweismittel zulässig, die Gen-Analyse dann gerechtfertigt, wenn keine Informationen über genetische Eigenheiten des Angeklagten gewonnen werden.

Im Frühjahr 1991 verlangt ein Amtsrichter in Niedersachsen erstmalig eine DNA-Analyse für einen leichteres Delikt, in diesem Fall eine Schlägerei. Neonazis waren von verummten Nazizegnern überfallen worden. Einer der Nazis meinte, einen Angreifer mit seinem Messer verletzt zu haben, so dass "Material" für eine DNA-Analyse zur Verfügung stand. Der Verband der Verfolgten des Nationalsozialismus (VVN) kritisiert in einer Stellungnahme, dass die erste Anwendung des DNA-Fingerabdrucks unterhalb der Ebene von Kapitalverbrechen in einem rot-grün regierten Land gefordert wird und dass die Analyse ausgerechnet an Antifaschisten erfolgen soll.

Im März 1992 findet die erste Massenapplication des genetischen Fingerabdruckes in der Bundesrepublik statt. Für die DNA-Profil-Rasterfahndung werden alle 120 männlichen Teilnehmer eines Feuerwehrballes in einem kleinen Ort bei Hannover aufgefordert, für die Aufklärung eines Mordes eine Blutprobe abzugeben.

Im September '92 urteilt der Bundesgerichtshof (BGH): Der genetische Fingerabdruck darf nicht als ausschließliches Beweismittel verwendet werden. "Im Hinblick auf kritische Stimmen über die mangelnde wissenschaftliche Absicherung der DNA-Analyse (sei) dieser nur ein begrenzter Beweiswert zuzuerkennen". Im vorliegenden Fall war ein Mann verurteilt worden, weil das genetische Gutachten besagte, dass er mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,986 Prozent der Täter sei. Damit kämen von den 250.000 Männern in Hannover 35 als Täter in Frage, das seien zu viele.

In der Folgezeit wird die DNA-Methode - immer noch ohne Rechtsgrundlage - zunehmend eingesetzt. Dabei kommt es zu ersten Laborfehlern. Im Oktober 1993 beschließt das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf. Die forensische Anwendung wird auf Beschuldigte und auf die Klärung von Vaterschaften beschränkt.

Entgegen dieser vom Gesetzgeber beabsichtigten Einschränkung wird 1994 die DNA-Analyse zur Ermittlung eines Presseinformanten eingesetzt. Etwa 35 BKA-Mitarbeiter werden zum Test aufgefordert. Sie wehren sich über zwei Gerichtsinstanzen vergeblich und werden im Oktober zu der Untersuchung gezwungen.

Im April '95 finden Passanten in der Nähe von Köln ein ausgesetztes Neugeborenes, dessen Pigmentierung für roma-spezifisch gehalten wird. Daraufhin werden 39 Frauen aus einem nahe gelegenen Lager zur Abgabe von Blutproben gezwungen.

An einem Mord-Tatort sehen Zeugen einen Porsche mit Münchner Nummernschild. Daraufhin werden alle 750 Münchner Porschehalter zum Test aufgefordert. Eine Verfassungsbeschwerde wird verworfen - Karlsruhe entscheidet 1996, das Vorgehen der Polizei sei nicht unverhältnismäßig gewesen. Angesichts der Schwere der Tat sei eine Blutprobe ein geringer Eingriff. Um den Missbrauch des Sozialstaats und das Verbrechen in Großbritannien zu bekämpfen, schlägt der Labour-Abgeordnete Frank Field vor, von jedem Kind bei der Geburt eine DNA-Probe zu nehmen. Ein Identitätsausweis solle ausgestellt werden, auf dem Versicherungsnummer, Fingerabdrücke und DNA-Profil gespeichert sind.

Im Dezember '96, nach fast neunjähriger Anwendung der DNA-Analyse in der Bundesrepublik, beschließt der Bundestag Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Anwendung des genetischen Fingerabdruckes. Die Analyse muss von einem Richter angeordnet und die Probe nach Abschluss des Strafverfahrens vernichtet werden. Auch private Institute werden für die Durchführung zugelassen.

Im März 1997 wird gesetzlich geregelt, dass Genproben nur von Beschuldigten in einem laufenden Strafverfahren zur Identifizierung des Täters in genau diesem Strafverfahren entnommen werden dürfen.

Am 9. Juni 1997 verabschiedet der Rat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union eine Entschließung, in der die Mitgliedsstaaten ersucht werden, die Errichtung nationaler Datenbanken in ihren Ländern in Erwägung zu ziehen. Zu diesem Zeitpunkt gibt es in den USA, in Großbritannien, Norwegen, den Niederlanden und in der Schweiz Gendateien.

Im Sommer '97 kündigt das deutsche Justizministerium eine Gendatei für Sexualstraftäter an. Eingerichtet werden soll sie beim Bundeskriminalamt. Bundesinnenminister Manfred Kanther äußert die Auffassung, dass die existierenden Gesetze ausreichen, da ein genetischer Fingerabdruck nichts grundsätzlich anderes sei als der herkömmliche Abdruck eines Fingers.

Mit Zustimmung der Landesinnenminister zur Überführung bereits vorhandener Daten von den Landeskriminalämtern in das entsprechende Amt auf Bundesebene (BKA) installiert Kanther im April 1998 eine zentrale Gendatei. Dabei kommt ihm der erfolgreiche Verlauf der größten aller bisher durchgeführten genetischen Massenfahndungen nach dem Mörder von Christina N. im ostfriesischen Cloppenburg zugute.

Im Gegensatz zu Kanther ist Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jortzig der Meinung, dass eine gesetzliche Grundlage für die bereits existierende genetische Zentraldatei nötig sei. Er will sie auf schwere Verbrechen beschränken (Vergehen gegen Leib und Leben und gegen die persönliche Freiheit) und die Dauer der Speicherung auf 20 Jahre begrenzen. Kanther will alle Straftaten "von erheblicher Bedeutung" mit einbeziehen und die Dauer nicht begrenzen. Es kommt zum "Kompromiss": Kanther stimmt einer gesetzlichen Regelung zu, und Schmidt-Jortzig akzeptiert die weitergefassten Vorstellungen von Kanther. Ein entsprechender Gesetzentwurf von CDU und FDP wird im Mai im Bundestag eingebracht und tritt im September in Kraft.

Die nationale Gendatei Großbritanniens enthält zu diesem Zeitpunkt Proben von 250.000 verurteilten Verbrechern und Tatverdächtigen. Der Präsident der Police Superintendent Association, Peter Gammon, schlägt die Errichtung einer Gendatei vor, in der eine Probe von jedem Einwohner Großbritanniens gespeichert ist. Gammon begründet seinen Vorschlag damit, dass es Serientäter gebe - es würden Leben gerettet, wenn solche Straftäter schon beim ersten Mal gefasst werden könnten. Der britische Innenminister Jack Straw sagt, er sei bereit, über den Vorschlag zu diskutieren. Fragen bezüglich der Privatsphäre wie auch der Kosten müssten einbezogen werden.

Nach dem Tod eines Neugeborenen müssen sich in Quetigny bei Dijon in Frankreich 54 Frauen einem Gentest unterziehen, weil sie in dem Viertel wohnen, wo das Baby in einem Mülleimer gefunden wurde.

Das Französische Parlament verabschiedet endgültig ein neues Sexualstrafrecht, in dem die landesweite Erfassung von Gendaten bei solchen Delikten enthalten ist.

Der Bundestag stimmt im März 1999 dem von der rot-grünen Koalition eingebrachten Entwurf eines "Gesetzes zur Änderung des DNA-Feststellungsgesetzes" zu. (Peters/Wagenmann, 2002, www.genethisches-netzwerk.de/gid/TEXTE /ARCHIV /P.../CHRO NOLOGIE.HTM)

Diese Chronologie um die Entstehung des Gesetzes zur Änderung des DNA-Feststellungsgesetz war und ist geprägt durch erhebliche Schwachstellen und Diskussionen um das informelle Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 19 Abs. 1 GG in welches nur auf Anordnung eines Richters eingegriffen werden darf sowie Eingriffe nur aufgrund eines Gesetzes vorsieht. Ebenso wird dieses Gesetz erheblich politisiert. Parteien und Verbände stellen immer wieder neue Anforderungen an dieses Gesetz.

Gerade vor dem Hintergrund der Erstellung von DNA-Analysen bei Verurteilten (BewährungsklientInnen) und Strafgefangenen wird das Dilemma um die vagen Kriterien „Straftat von erheblicher Bedeutung“ , „Art und Ausführung der Tat“, „die Persönlichkeit des Täters“ und „Rückfallprognosen“ (vgl. § 81g StPO). Argumentationen der verschiedensten Couleur bewegen sich dabei von totaler Ablehnung der Genanalyse (Gläserner Mensch) bis hin zu einer flächendeckenden Anwendung der verdachtsunabhängigen Erhebung von Genanalysen und deren Speicherung für Straftäter.

Wohlthuend springen dabei die verschiedensten Urteile des Bundesverfassungsgerichtes zu diesem Thema ins Auge.

Ein für die Praxis der Bewährungshilfe sehr hilfreiches Urteil des BverfG vom 15. 03. 2001 (BverfG, 2 BvR 1841/00 vom 15. 03. 2001, Absatz-Nr. (1-54), www.bverfg.de) bezieht sich unter anderem darauf, dass *„Die Gerichte [...] bei der Anwendung und Auslegung des § 2 DNA-IfG gehalten, bei ihrer Entscheidung die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, in das die Feststellung, Speicherung und Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters eingreifen, hinreichend zu berücksichtigen. Notwendig für die Anordnung der Maßnahme nach § 2 DNA-IfG ist, dass wegen der Art oder Ausführung der bereits abgeurteilten Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Vorausgesetzt ist als Anlass für die Maßnahme im Vorfeld eines konkreten Strafverfahrens eine Straftat von erheblicher Bedeutung, wobei das Vorliegen eines Regelbeispiels im Sinne von § 81 g Abs. 1 StPO nicht in jedem Fall von einer einzelfallbezogenen Prüfung der Erheblichkeit der Straftat entbindet. Gibt es etwa mit Blick auf milde Strafen oder eine Strafaussetzung zur Bewährung Hinweise aus den zu Grunde liegenden Strafverfahren auf das Vorliegen einer von der Regel abweichenden Ausnahme, muss die Entscheidung sich damit im Einzelnen auseinander setzen.“* (BverfG, 2 BvR 1841/00 vom 15. 03. 2001, Absatz-Nr. 31, www.bverfg.de)

„Die Prognoseentscheidung setzt von Verfassungs wegen voraus, dass ihr eine zureichende Sachaufklärung (vgl. BVerfGE 70, 297 <309>), insbesondere durch Beiziehung der verfügbaren Straf- und Vollstreckungsakten, des Bewährungsheftes und zeitnaher Auskünfte aus dem Bundeszentralregister vorausgegangen ist und die für sie bedeutsamen Umstände nachvollziehbar abgewogen werden. Dabei ist eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung, die auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt, erforderlich; die bloße Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut reicht nicht aus (Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2000 - 2 BvR 1741/99 u. a. -).“ (BverfG, 2 BvR 1841/00 vom 15. 03. 2001, Absatz-Nr. 32, www.bverfg.de)

Darüber hinaus bemängelt das BverfG in diesem Urteil, *„ das dass das Vorliegen einer Katalogtat [vgl. Anlage zu § 2c DNA-Identitätsfeststellungsgesetz – Einfügung d.A.] nicht zwingend eine Straftat von erheblicher Bedeutung belegt. Im Hinblick auf die im unteren Bereich des Strafrahmens liegende Strafe gegen den Beschwerdeführer und die ihm gewährte Strafaussetzung zur Bewährung hätte Anlass bestanden, die Annahme einer Ausnahme zu prüfen. Dass das Amtsgericht eine solche Prüfung vorgenommen habe, lässt die Entscheidung nicht erkennen.“* (BverfG, 2 BvR 1841/00 vom 15. 03. 2001, Absatz-Nr. 35, www.bverfg.de)

Das Bundesverfassungsgericht setzt sich in seinem Urteil auch mit dem Aspekt der Negativprognose auseinander und kommt zu der Feststellung, das *„Der alleinige Hinweis auf einschlägige Vorverurteilungen des Beschwerdeführers genügt insoweit nicht den an eine Gefahrenprognose von Verfassungen wegen zu stellenden Anforderungen. Es fehlt auch an einer auf den Einzelfall bezogenen individuellen Prüfung, die nicht durch die allgemeinen Ausführungen des Gerichts zu den Anforderungen an eine Prognoseentscheidung ersetzt werden kann. Dabei hätte sich das Gericht zum einen konkret im Rahmen der Abwägung damit auseinander setzen müssen, dass die Anlasstat lange zurückliegt, die damals verhängte Strafe zur Bewährung ausgesetzt war und inzwischen erlassen ist. Zum anderen wäre eine ins Einzelne gehende Würdigung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers erforderlich gewesen, um nachvollziehbar darzutun, warum auch heute, mehr als zehn Jahre nach der letzten Verurteilung, noch Grund zu der Annahme bestehen soll, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Dazu wäre es, auch um dem in diesem Verfahren geltenden Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung Genüge zu tun (vgl. BVerfGE 70, 297 <309>), angezeigt gewesen, den Inhalt des gegen den Beschwerdeführer ergangenen Urteils und eventuell im Zuge des Strafverfahrens bekannt gewordene weitere Erkenntnisse hinsichtlich seiner Person zu berücksichtigen... Auch der Negativprognose des Amtsgerichts fehlt eine verfassungsrechtlich tragfähige Begründung. Die amtsgerichtliche Entscheidung verstößt insoweit gegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung (vgl. BVerfGE 70, 297 <309>), da es das Amtsgericht unterlassen hat, die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers und die von ihm angesichts seiner veränderten Lebenssituation noch ausgehenden Gefahren im Einzelnen zu klären. Bei der ihm bekannten Ausgangslage war das Amtsgericht von Verfassungen wegen gehindert, die Annahme einer Negativprognose allein mit den dem Bundeszentralregister zu entnehmenden Strafverfahren zu begründen.“* (BverfG, 2 BvR 1841/00 vom 15. 03. 2001, Absatz-Nr. 36 u. 40, www.bverfg.de)

In den Blickwinkel rückt das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes die Sozialprognose gem. § 56 StGB im Zuge der Gefahrenprognose wie folgt:

„Es ist zwar angesichts des nach dem Gesetzeszweck unterschiedlichen Prognosemaßstabs - wie das Landgericht noch zutreffend festgestellt hat - nicht angezeigt, dass die Persönlichkeit des Betroffenen in einer der Sozialprognose nach § 56 StGB entsprechenden Weise gewürdigt wird; zumindest ist aber erforderlich, dass eine auf den konkreten Betroffenen bezogene offene Abwägung vorgenommen wird, in die alle diejenigen Umstände einzustellen sind, die gleichermaßen bei einer Sozialprognose nach § 56 StGB von Bedeutung sind.“

An einer solchen Abwägung fehlt es hier. Das Landgericht stellt lediglich, ohne Würdigung der zu Grunde liegenden Tatvorwürfe, auf die Verurteilung wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall aus dem Jahr 1996 und weiter zurückliegende Vorverurteilungen wegen Diebstahls bzw. versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall aus den Jahren 1987 bis 1989 ab. Dabei lässt es nicht nur außer Acht, dass bereits der Tatrichter im Jahre 1996 die Freiheitsstrafe von zehn Monaten bei Annahme einer positiven Sozialprognose zur Bewährung ausgesetzt hatte; es übersieht offenbar auch, dass der Erlass der Strafe nach Ablauf einer Bewährungszeit von immerhin vier Jahren zum Zeitpunkt seiner Entscheidung unmittelbar bevorstand. Diese Umstände aber hätte das Gericht in seine Erwägungen einbeziehen müssen, um zu einer auf umfassende Erkenntnisse gestützten Beantwortung der Frage zu kommen, ob von dem Beschwerdeführer zukünftig die Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zu erwarten sei.“ (BverfG, 2 BvR 1841/00 vom 15. 03. 2001, Absatz-Nr. 50 u. 51, www.bverfg.de)

Diese Essenzen des Urteiles des BverfG (2 BvR 1841/00) vom 15. 03. 2001 sollten aus Sicht der Bewährungshilfe in der täglichen Praxis zugänglich sein um in der Arbeit mit Betroffenen auf der „Höhe“ zu sein.

Wie wichtig diese Essenzen sind, vermag ein Zitat (15. 05.01) von Wolfgang Bauch, Vorsitzender des BDK-Landesverbandes Brandenburg und Lars Brückner, Stellvertretender Landesvorsitzender des BDK-Landesverbandes Brandenburg zu verdeutlichen.

„Die ausschließliche Anordnungs-kompetenz beim Richter anzusiedeln, wäre für die Aufnahme in die DNA-Analyse-Datei nach Auffassung des BDK nicht zwingend notwendig, weil die anordnungs-befugten Ermittlungsbehörden an die gesetzlich festgelegten Speichervoraussetzungen gebunden sind. Dem Betroffenen stünde bei einer Nichtbeachtung dieser Rechtsgrundlage der Rechtsweg offen, um die Überprüfung der Speicherung und gegebenenfalls eine Löschung der Daten zu erreichen. Dem BDK erscheint insofern ein überzogenes Misstrauen gegenüber der Polizei als Bestandteil des demokratischen Rechtsstaates völlig unangebracht.“ (Bauch/Brückner, 2002, http://www.bdk-brandenburg.de/download/fach/fa_010515.doc)

Diesbezüglich nimmt der Deutsche Richterbund im Mai 2001 aus Anlass des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung an Spuren - BT-Drucks. 14/5264 - zur Frage der Anordnung von DNA-Untersuchungen Stellung:

„Soweit die Bundesregierung den Richtervorbehalt mit Ängsten in der Bevölkerung vor den Möglichkeiten der neuen Ermittlungsmethode begründet (Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Drucks. 14/5264), kann dies allein einen Richtervorbehalt nicht begründen. Molekulargenetisches Material darf nur in bestimmten Grenzen untersucht werden, wobei heute schon oder erst in der Zukunft mögliche Untersuchungen über die Persönlichkeit und zu Eigenschaften des Betroffenen verboten sind, §§ 81 e Abs. 1 und 81 f Abs. 2 StPO. Die Ängste der Bevölkerung beziehen sich hierauf, auf den "gläsernen Menschen". Um den geht es aber gar nicht. Der Missbrauch des genetischen Materials, vor dem die Bevölkerung Angst hat, kann durch einen Richtervorbehalt nicht verhindert werden. Zurzeit schreibt nur das Gesetz die Grenzen der Untersuchung des Materials vor. Kein Richter überwacht die Einhaltung dieser Vorschrift, er kann es auch gar nicht. Deshalb ist auch aus diesem Gesichtspunkt heraus eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang erscheint es aber erforderlich, den Missbrauch der Untersuchungsmöglichkeit unter Strafdrohung zu stellen. Eine Verletzung der §§ 81 e Abs. 1 und 81 f Abs. 2 StPO ist zurzeit folgenlos. Das macht die Angst der Bevölkerung aus. Hier müsste angesetzt werden.“ (Deutscher Richterbund, 2002, <http://www.drb.de/old/stellung/st-dna-untersuchung.html>)

Diese im Text ausführlich dargestellten grundsätzlichen Positionen hat der Autor in der Absicht erarbeitet, um mit KollegInnen und interessierten Berufsgruppen die Praxis der Anwendung DNA-Identitätsfeststellung zu diskutieren. Die diesbezüglichen politischen Diskurse und Entscheidungen sollten uns nicht überholen. Also...

Fabian Herbert

(Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz Sachsen – Anhalt, Bewährungshelfer- und Gerichtshelfer beim Sozialen Dienst der Justiz Halle, Martha-Brautzsch-Str. 17 in 06108 Halle; Tel.: 0345/220 1834; e-mail: fabianherbert@gmx.net)